

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Freitag
 und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
 Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Inventionspreis
 pro 3 gespaltene Zeile
 oder deren Raum 15 Pf

Nr. 30

Ausgegeben Gumbinnen, den 27. Juli

1912.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 484. Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung übertrage ich die Entscheidung darüber,

1. ob eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft für leistungsfähig zu erklären ist (§ 628 Abs. 1 RVO.),
2. ob mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbande zu vereinigen sind und dieser für leistungsfähig zu erklären ist (§ 628 Abs. 2 RVO.),
3. ob die Bauherren Sicherheit zu leisten haben (§ 772 Abs. 1 und 2, § 775 RVO.),
4. ob Vereinbarungen von Gemeinden zur Uebernahme der Lasten, die ihnen aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen, zu genehmigen sind (§ 830 RVO.),
5. wer für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften als Ausführungsbehörde zu bestimmen ist (§ 892 Abs. 2 RVO.),
6. wie der Beitragsteil Versicherungsobligierter aus ihrem Enggelte zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird (§ 1437 RVO.),
7. welche Vergütung die Landesversicherungsanstalten den Einzugsstellen zu gewähren haben, falls die Beteiligten sich nicht einigen (§ 1449 RVO.).

Die Vergütung darf bei Betriebskrankenkassen ein vom hundert, bei den sonstigen Einzugsstellen drei vom hundert der eingezogenen Beiträge nicht übersteigen.

Baukrankenkassen werden bis zum 1. Januar 1914 den Betriebskrankenkassen gleichgestellt.

8. ob und wie die Krankenkassenbeiträge durch örtliche Hebestellen einzuziehen sind (§ 1450 RVO.),
9. welchen Arbeitgebern die Beitragsentrichtung durch Verwendung von Marken im Einzugsverfahren zu gestatten ist (§ 1454 Abs. 1 RVO.),
10. welche besondere Vergütung von den Landesversicherungsanstalten den Krankenkassen und Knappschaftsvereinen für die Quittungskartenausgabe zu gewähren ist (§ 1455 Abs. 1, Ziff. 1, Abs. 2 RVO.).

Die Höhe der Vergütung ist nach der Zahl der jährlich ausgestellten Quittungskarten zu bemessen und darf 6 Pf. für die Karte nicht übersteigen. Die Krankenkassen und Knappschaftsvereine haben über die ausgestellten Quittungskarten Listen zu führen, durch welche die Anzahl der ausgestellten Karten nachgewiesen wird.

11. ob die Quittungskarten bei den Einzugsstellen zu hinterlegen sind (§ 1457 Abs. 2 RVO.).
- den Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten).

An ihre Stelle treten in den Fällen der Ziffern 1, 2, 4 und 5

- a) die Oberpräsidenten oder die obersten Verwaltungsbehörden, soweit Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, die der un-

- b) mittelbaren Aufsicht dieser Behörden unterstehen, die nächsthöheren gemeinsamen Verwaltungsbehörden, soweit mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, die in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind oder ihren Sitz haben.

Gleichzeitig ermächtige ich die Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin den Oberpräsidenten), Krankenkassen und Knappschaftsvereine, die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl, aus Mangel an genügend geübtem Personal oder aus ähnlichen Gründen als Quittungskartenausgabestellen nicht geeignet scheinen, auf Antrag der beteiligten Krankenkassen und Knappschaftsvereine oder der Landesversicherungsanstalten von der Verpflichtung zur Quittungskartenausgabe widerruflich oder auf bestimmte Zeit zu befreien. Die Festsetzung der Vergütung in den Fällen der §§ 1449 und 1455 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 RVO. kann mit rückwirkender Kraft seit dem 1. Januar 1912 erfolgen.

Abdruck für den Vorstand der Landesversicherungsanstalt (bei Potsdam: der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg) liegt bei.

Ueberdruckeremplare für die nachgeordneten Behörden liegen bei. Der Erlaß ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Berlin W 9, den 27. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
In Vertretung: Schreiber.

Nr. 485. Bekanntmachung.

Die Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1910, betreffend den Fang und den Verkauf von Krebsweibchen (Amtsblatt für 1910 Seite 413 Nr. 703) tritt mit dem 1. August 1912 außer Kraft.

Gumbinnen, den 20. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußwärtiges.

Nr. 486. Bekanntmachung.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe, und an sonstige Privatpersonen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pfg. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Gumbinnen, den 17. Juli 1912.

Der Landrat.